

Gemeinde Kirchhündem Ergänzungssatzung Nr. 17 „Schartenbergweg, Brachthausen“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

ENTWURF

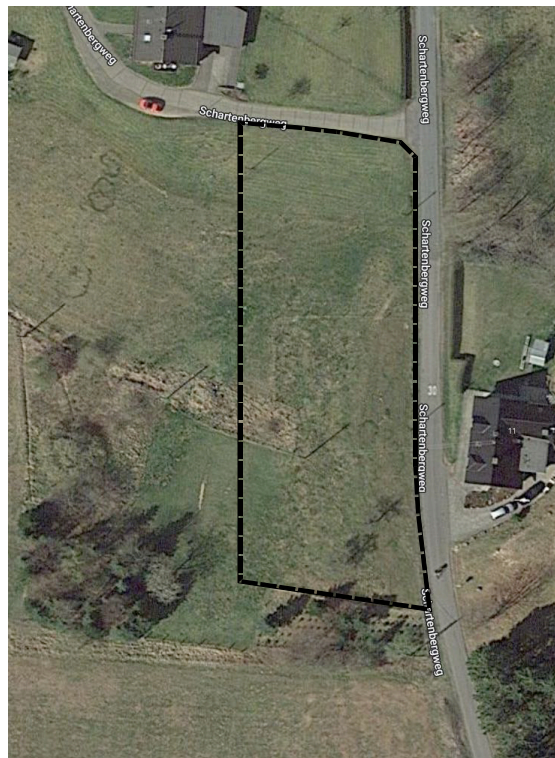


Abb.: Lage im Luftbild mit Umgebung

Überarbeitete Fassung Stand Juli 2022

Landschaftsarchitekturbüro
Dipl.-Ing. Silvia Wendholt, Landschaftsarchitektin
Lahnhofstraße 7, 57250 Netphen, sw@l-a-buero.de, 02737 – 2147 250 / 0160 55 15 650

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz	4
2.1	Festsetzungen der Ergänzungssatzung	5
3	Unterlagen zur Artenschutzprüfung Stufe 1	5
3.1	Planungsrelevante Arten	5
3.2	Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz	6
3.3	Nicht gelistete Arten	8
3.4	Gesetzlich geschützte Biotope	8
3.5	Fazit	8
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	9
5	Gutachterliche Empfehlung	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchhundem beabsichtigt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Brachthausen im südlichen Bereich Teile von Außenbereichsgrundstücken einzubeziehen.

Durch die beabsichtigte Ergänzung der Satzung ergibt sich eine Neuausweisung von wohnbaulicher Nutzfläche. Dadurch wird die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen des BNatSchG erforderlich.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie als Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten sind.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Vorgehensweise zur Artenschutzprüfung folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt- Quadranten 4 im Messtischblatt 4914 (Kirchhundem) gesichtet.

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Mindestens diese festgelegten relevanten Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft.

Dem Fundortkataster des LANUV (LINFOS, FOK) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen.

Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wurde innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen durchgeführt. Dazu wurde das Gelände in Augenschein genommen.

Zur Informationsgewinnung wurden weiterhin die LANUV-Informationssysteme, Schutzgebietskarten sowie frühere eigene Projekte aus der Umgebung ausgewertet sowie Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Betroffenheit überprüft.

Um die mögliche Betroffenheit der erfassten planungsrelevanten Arten abzuschätzen, werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Biotopschutz

Die Gemeinde Kirchhundem liegt im Südosten des Kreises Olpe im Südsauerland und gehört zum sogenannten Bilsteiner Bergland. In ihrer heutigen Ausdehnung wurde sie zum 1. Juli 1969 anlässlich der kommunalen Neugliederung gebildet. Es leben in ihr rund 12.000 Einwohner in 37 Ortschaften auf ca. 150 km²

Brachthausen (ca. 500 E.) ist der höchste Ort der Gemeinde und auch des Kreises Olpe (500 m ü. N. N.) In die vorhandene Ortsbebauung werden nun die Grundstücke Gemarkung Kohlhagen, Flur 10, Flurstücke 293 tlw., 499, 500, 502, 503, 505, 506, 509, 515 tlw. und 516 tlw.

Insgesamt werden ca. 3.250 m² in Anspruch genommen.

Die Fläche fällt von Osten nach Westen ab. In der Mitte des westlichen Randes des Geltungsbereiches tritt eine kleine Quelle aus und verwandelt ca. 100 m² in einen Feuchtbereich. Das namenlose Rinnsal fließt nach Westen ab und mündet nach ca. 200 m in den Brachthäuser Bach.

Auf der Fläche stehen 2 Apfelbäume mittleren Alters. Die Bäume weisen einige Astlöcher auf, Hinweise auf eine Besiedlung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte sind jedoch nicht erfasst worden. Weitere Gehölze sind nicht vorhanden.

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind im Planungsbereich oder in untersuchungsrelevantem Umfeld nicht vorhanden.

2.1 Festsetzungen der Ergänzungssatzung

In den gemäß § 34 Absatz 4, Satz 1 Nr. 3, 1 und 2 BauGB einbezogenen Flächen ist nur die Errichtung von Wohngebäuden zulässig. Die Festsetzungen der Satzung vom 08.09.1994 sind weiterhin zu beachten.

3 Unterlagen zur Artenschutzprüfung Stufe 1

3.1 Planungsrelevante Arten

für das Messtischblatt 4914 (Kirchhudem), Quadrant 4 in den Lebensraumtypen „Säume, Hochstaudenfluren“, „Fettwiesen und -Weiden“ und „Feucht- und Nasswiesen und -weiden“.

Art		Status	** NRW	Saeu	FettW	FeuW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Felis silvestris	Wildkatze	„	G↑		(Na)	(Na)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	„	G		Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	„	G		(Na)	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	„	G		(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	„	G	Na	(Na)	(Na)
Aegolius funereus	Raufußkauz	„	S	(Na)	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	„	U↓	FoRu	FoRu!	(FoRu)
Anthus trivialis	Baumpieper	„	U↓	(FoRu)		
Asio otus	Waldohreule	„	U	(Na)	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	„	G	(Na)	Na	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	„	U	Na		
Ciconia nigra	Schwarzstorch	„	U			Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	„	U	(Na)	(Na)	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	„	G	Na	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	„	G	Na	Na	(Na)

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	„	U↓	(Na)	Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	„	G↓	Na	(Na)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	„	U	(Na)	(Na)	(Na)
Serinus serinus	Girlitz	„	U	Na		
Strix aluco	Waldkauz	„	G	Na	(Na)	
Sturnus vulgaris	Star	„	U	Na	Na	Na

* Nachweis oder Brutvorkommen ab 2000 vorhanden/bekannt

** Erhaltungszustand in NRW (KON)

G = günstig

U = ungünstig (auf-/absteigende Tendenz)

S = schlecht

Legende der Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Für das Plangebiet ist daher nur das durch die Bebauung möglicherweise entstehende Konfliktpotential für die geschützten Wirbeltierarten ‚Wildkatze‘ und ‚Fledermaus‘ sowie ‚Brutvögel‘ zu beschreiben.

3.2 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Säugetiere

Wildkatze

Die Wildkatze ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie benötigt große störungsarme Wälder, ruhige Dickichte und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder.

Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht. Sämtliche o.g. Habitatstrukturen sind innerhalb des Satzungsgebietes nicht zu erwarten, sodass durch das Planvorhaben keine Gefährdung der Art oder eines Einzelindividuums besteht.

Fledermausarten

Auf dem Messtischblatt sind 2 Fledermausarten gelistet. Für keine der Arten stellt der Planungsraum Sommer- oder Winterquartier dar. Zudem ist er für die meisten als Nahrungsraum zu schwach strukturiert. Lediglich die

Zwergfledermaus kann die angebotenen Strukturen als Jagdrevier annehmen. Sie gilt in NRW als nicht sehr stark gefährdet. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung des Planvorhabens sind für die umgebenden Populationen aller Fledermausarten keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Brutvögel

Für folgende Arten fehlen im Planungsgebiet entscheidende Strukturen zur optimalen Habitatausbildung (Gebüschreichtum, Sitzwarten, ausreichend hohe und alte Gehölze für Bruthöhlen und Horste, Deckung, Feuchtgebiete, Gebäude etc.):

- Habicht
- Sperber
- Raufußkauz
- Feldlerche
- Waldohreule
- Mäusebussard
- Schwarzstorch
- Mehlschwalbe
- Schwarzspecht
- Turmfalke
- Bekassine
- Rauchschwalbe
- Waldkauz
- Star

Auf eine Einzelfallprüfung der nachstehend gelisteten Arten, die in den beiden Apfelbäumen nisten und Nahrung finden könnten (u.a.), wird verzichtet, da die meisten Arten auch im näheren Umkreis vertreten sind und sie aufgrund der gleichgearteten Naturausstattung des Umfeldes dem Vorhaben kleinräumig ausweichen können. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden daher nicht eintreten für:

- Feldschwirl
- Neuntöter
- Baumpieper
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Bluthänfling

Dem genannten Artenspektrum wird auch die gute naturräumliche Ausstattung der Umgebung dienen. Dieses Lebensraumpotential wird weiterhin nach Durchführung der Bauabsichten zur Verfügung stehen.

Zum Schutz aller potentiell vorkommender Brutvögel sollte der Zeitpunkt des Abräumens der Flächen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar möglich sein.

Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 BNatSchG werden dadurch vermieden.

3.3 Nicht gelistete Arten

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Vegetationsstrukturen, die auf Lebensräume entweder nicht gelisteter planungsrelevanter Tierarten oder Tierarten anderer Schutzkategorien wie

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten

hinweisen könnten.

3.4 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 BNatSchG lautet:

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten.

In Abs. 7 sind:

7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern. erfasst.

Die artenschutzrechtliche Relevanz der vorhandenen Vegetation wird in einem gesonderten Gutachten durch das Büro für Garten- und Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Siegen geprüft und bewertet.

3.5 Fazit

Die geplante Ergänzungssatzung wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen (s.o.) führen. Eine Belastung der Umwelt über das bisher schon zulässige Maß an Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter ist nicht zu erwarten.

Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB angeführten umweltrelevanten Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch Begehungen wurde das Planungsgebiet auf Habitatstrukturen untersucht. Bei der Vorprüfung der gelisteten Planungsrelevanten Arten konnte das Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden, da die gegebenen Habitatstrukturen nicht genügen, um diesen Arten geeigneten Lebensraum zu bieten.

Die verbliebenden Tierarten benötigen durchweg Strukturen, die in dem gut durchgrünten Dorfgebiet von Brachthausen in ausreichender Qualität vorhanden sind.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung ist daher nicht zu befürchten.

Es liegen keine weiteren konkreten Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tierarten vor.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden und zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie (umgesetzt in § 44 BNatSchG) zu vermeiden.

Mit den Festsetzungen der Ergänzungssatzung wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe entsprochen. Weitere Maßnahmen sind daher z.Z. nicht erforderlich.

5 Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet der Ergänzungssatzung Nr. 17 „Schartenbergweg, Brachthausen“ ist aufgrund seiner Strukturen als unproblematisch für Tiergruppen einzustufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population durch das Vorhaben verschlechtert.

Daher erfolgt für das Schutzgut Tiere keine Aufnahme in die artenschutzrechtliche Prüfung des Planverfahrens.

Silvia Wendholt
Wilnsdorf, Juli 2022